

Betreff:**Kinderbetreuungsplätze in Waggum**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 06.11.2018
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)	07.11.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	06.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig steht aufgrund des bestehenden Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Verpflichtung, Kindern, die in Braunschweig leben, ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Platz in einer Einrichtung bzw. bei einer Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Dabei wird sie von den Trägern der freien Jugendhilfe unterstützt. Eine konkrete Platzvergabe erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Kindertagesstätten bzw. durch die Kindertagespflegepersonen. Ein Anspruch auf die eine oder andere Form der Betreuung oder auch auf eine bestimmte Einrichtung oder Tagespflegestelle beispielsweise in einem bestimmten Stadtteil besteht nicht; auch sind beide Betreuungsformen hinsichtlich des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz gleichrangig.

Die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten in der Stadt Braunschweig erfolgt gesamtstädtisch, wobei auf rechnerischer Ebene stets auch die Versorgungssituation in den jeweiligen Stadtbezirken - hier im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach - betrachtet wird.

Hinsichtlich der Voranmeldung von Kindern im Krippenalter unterstützt die Platzvermittlung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie Eltern bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz. Weitere Unterstützung bei der Platzvermittlung für den Bereich der Betreuung in Kindertagespflege bietet das Familienservicebüro für Kindertagespflege „Das FamS“ an. Soweit Eltern von diesen Angeboten noch keinen Gebrauch gemacht haben, stehen beide Stellen zur individuellen Unterstützung bei der Betreuungsplatzsuche zur Verfügung. Voranmeldungen für den Kindergarten erfolgen dezentral in den Kindertagesstätten.

Die bestehende Praxis der Platzvergabe für das jeweils nachfolgende Kindertagesstättenjahr (Beginn: 01. August) sieht die Versendung von Zu-/Absagen aus den einzelnen Kindertagesstätten ab jeweils 15. März des laufenden Jahres vor. Platzzusagen für die für nachfolgende Jahre skizzierten Bedarfe können nicht durch konkrete Platzzusagen im Vorgriff des regulären Verfahrens getroffen werden.

Der Hauptaufnahmzeitraum der Kindertagesstätten liegt am Beginn eines Kindergartenjahres in den Monaten August bis Oktober, da durch den Wechsel vom Kindergarten in die Schule und entsprechend von der Krippe in den Kindergarten zu diesem Zeitpunkt die meisten Plätze zur Verfügung stehen. Bei den unterjährigen Aufnahmen erfolgen die Platzzusagen erfahrungsgemäß mit einer Frist von ca. 8 Wochen zum Aufnahmetermin. Dies setzt voraus, dass entsprechende Plätze bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt wurden bzw. durch unterjährigen Wechsel älterer Kinder in den Kindergarten sowie Um-/Wegzüge frei werden. Auch die unterjährige Vergabe von Plätzen erfolgt dezentral durch die jeweilige

Kindertagesstätten-Leitung vor Ort.

Zur weiteren Verbesserung des Anmeldeverfahrens bereitet die Stadt Braunschweig gemeinsam mit allen Kindertagesstätten-Trägern die Einführung eines verbindlichen online-basierten Anmeldeportals vor. Dadurch wird sich Eltern zukünftig ein weiterer Weg zur Information und Voranmeldung bieten und auch der Stadt zusätzliche Dateninformationen über die Anmeldesituation zur Verfügung stehen.

Zur Betreuungssituation im Stadtbezirk 112:

Im Stadtbezirk Wabe-Schunter-Beberbach ist die Versorgungssituation im Vergleich zum städtischen Durchschnitt als gut zu bezeichnen. Weitere Plätze stehen insbesondere im benachbarten Stadtbezirk Schunteraue zur Verfügung. Die Betreuungssituation im Stadtteil Waggum war in den vergangenen Jahren durch langfristig nicht belegte Kindergartenplätze in der ev. Kindertagesstätte Zachäus eher entspannt. Im Hinblick auf den Zuzug neuer Familien in das Neubaugebiet wurde seinerzeit von einer Platzreduzierung in der bestehenden Einrichtung abgesehen. Weitergehende Planungen für einen Kindertagesstätten-Neubau auf der zur Verfügung stehenden Vorbehaltfläche im Neubaugebiet „Vor den Hörsten“ wurden aus diesem Grund bisher nicht veranlasst.

Eltern aus dem Stadtteil Waggum steht grundsätzlich eine Voranmeldung in bis zu vier Kindertagesstätten offen. Sofern sich unmittelbar vor Ort keine geeignete Lösung anbietet, ist es sinnvoll und erforderlich, dass Eltern auch zu Kindertagesstätten im übrigen Stadtgebiet sowie zu Tagespflegepersonen Kontakt aufnehmen.

Aktuell zeichnet sich für die Stadt Braunschweig insgesamt ab, dass neben der Kinderzahl auch die Nachfrage und Inanspruchnahme der Eltern insbesondere bei der Betreuung der bis zu 3jährigen Kinder steigt. Daher prüft die Stadt Braunschweig derzeit die Schaffung zusätzlicher Plätze in der Kindertagesbetreuung im Rahmen eines neuen Programmes zum Kindertagesstättenausbau. Um die Versorgungssituation im nördlichen Teil der Stadt Braunschweig zu verbessern, sind in den nächsten Jahren bereits einige weitere Kindertagesstätten geplant (u.a. Kindertagesstätte Mitgaustraße, Kindertagesstätte des Studentenwerkes TU Campus Nord, VW BetriebsKindertagesstätte, Kindertagesstätte im Baugebiet Dibbesdorfer Straße Süd). Es ist zu erwarten, dass diese sukzessiv in Betrieb gehenden Einrichtungen gesamtstädtisch und somit auch in Bezug auf die benannte Nachfragesituation im Stadtteil Waggum zu einem bedarfsgerechten Ausbau beitragen.

Aus dem Stadtbezirk sind umfangreiche Unterschriftenlisten von Familien mit Betreuungsbedarfen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen. Diese wurden u.a. mit den Voranmeldungen, die der Platzvermittlung des Fachbereichs für den Krippenbereich vorliegen, abgeglichen. Weiterhin wurden die gemeldeten Bedarfe dahingehend bereinigt, dass Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden und deren Rechtsanspruch damit erfüllt wird, nicht berücksichtigt werden. Auch Kinder, die aktuell nicht im betreffenden Bereich wohnen oder noch gar nicht geboren sind, werden für die aktuellen Bedarfe nicht angerechnet.

Da Voranmeldungen für den Kindergarten nur dezentral erfolgen, konnte hierzu nur eine Zusammenfassung und eingeschränkte Bereinigung erfolgen. Auch in dieser Altersklasse gibt es einige Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden. Da aber keine eindeutige Zuordnung zur aktuellen Betreuungsform (Krippe, Kindertagespflege, Kindergarten) vorgenommen werden kann, wird in allen Fällen davon ausgegangen, dass die Bedarfe durch den altersbedingten Wechsel in den Kindergarten entstehen. Entsprechend wurde im Kindergartenbereich daher auf eine weitergehende Bereinigung der Zahlen um den Punkt „bereits betreute Kinder“ verzichtet.

Eine konkrete Übersicht der Ergebnisse und die Darstellung der bereinigten Bedarfe ist in der Anlage 1 dargestellt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die aktuell geltend gemachten Betreuungsbedarfe mit hoher Wahrscheinlichkeit befriedigt werden können, wenn auch nicht in jedem Einzelfall der „Wunschplatz“ zur Verfügung stehen wird.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Krippen- und Kindergartenbedarfe in Waggum, Bienrode und Bevenrode

Anlage 1

Krippen- und Kindergartenbedarfe in Waggum, Bienrode und Bevenrode**Krippe**

Zusammenfassung und Abgleich der Unterschriftenliste mit den der Platzvermittlung vorliegenden Voranmeldungen

Kita-Jahr	Bedarf lt. Unterschriftenliste	bereits betreute Kinder/ nicht im Bereich wohnende Familien/ noch nicht geborene Kinder	bereinigte Bedarfe	davon der Platzvermittlung als unversorgt bekannt
2018/2019	24	9	15	8
2019/2020	26	10	16	9
2020/2021	6	4	2	-

Hinweis: Zur Wahrung des Rechtsanspruch sollten Eltern Ihren Bedarf für einen Krippenplatz durch eine entsprechende Voranmeldung bei der Platzvermittlung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie anzeigen. Nur bei den im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig bekannten Voranmeldungen bzw. Fällen kann eine umfassende Unterstützung bei der Platzsuche bzw. die Vermittlung eines freien Platzes erfolgen. Es wird daher dringend geraten, dass für die derzeit insg. 7 nicht bekannten Bedarfsmeldungen zum nächsten Kita-Jahr schnellstmöglich Voranmeldungen in der Platzvermittlung abgegeben werden.

Kindergarten

Zusammenfassung der Unterschriftenlisten

Kita-Jahr	Bedarf lt. Unterschriftenliste	nicht im Bereich wohnende Familien/ noch nicht geborene Kinder	bereinigte Bedarfe	
2018/2019	14	4	10	
2019/2020	14	7	7	
2020/2021	12	0	12	
2021/2022	2	1	1	

Betreff:

**Angebotsanpassungen im Kindertagesstätten- und
Schulkindbereich im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 23.11.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	06.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Gemäß Ratsbeschluss vom 24. April 2018 (Drucksache 18-07695) wird die Verwaltung ermächtigt, über die im Vorfeld zur Beschlussfassung vorgelegten Angebotsanpassungen der Planungskonferenz 2018 hinaus, erforderliche Gruppenveränderungen kosteneutral umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden im Kindertagesstättenbereich keine nachträglichen Gruppenveränderungen durch die Träger gemeldet, so dass keine Anpassungen erfolgt sind.

Darüber hinaus wird die Ausweitung von Öffnungszeiten im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsverbesserung im Nachrückverfahren umgesetzt, da zum Zeitpunkt der Planungskonferenz 2018 noch nicht feststand, dass die Kostenerstattung des Landes für die entfallenden Elternentgelte die geplanten Mehreinnahmen zur Qualitätsentwicklung abdeckt. Der Verwaltung lagen hierzu sechs Anträge zur Ausweitung der Öffnungszeit im Kindergartenjahr 2018/2019 vor, die nunmehr im Nachgang zum Beschluss zur Planungskonferenz im laufenden Kindergartenjahr umgesetzt werden (siehe Anlage).

Zur Information sind in der Anlage zusätzlich die Sofortmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung aufgeführt, die zur Deckung dringender Bedarfe kurzfristig unabhängig vom Budget der Planungskonferenz umgesetzt wurden.

Im Bereich der Schulkindbetreuung wird eine in der Planungskonferenz beschlossene Maßnahme aufgrund einer geänderten Bedarfslage nicht umgesetzt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Angebotsausweitungen im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsverbesserung

Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich

Angebotsausweitungen im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsverbesserung

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung
120 Östliches Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Kasernenstraße	Umwandlung einer Mischgruppe M2/ganztags in eine Ganztagsgruppe
132 Viewegsgarten - Bebelhof	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita St. Johannis	Umwandlung einer Mischgruppe M1/ganztags in eine Ganztagsgruppe
321 Lehndorf-Watenbüttel	Kiga Ölper e.V.	Umwandlung einer M2-Gruppe in eine Ganztagsgruppe
321 Lehndorf-Watenbüttel	Stadt Braunschweig; Kita Lamme	Umwandlung einer M2-Gruppe in eine Ganztagsgruppe
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita und FZ St. Marien	Umwandlung einer M2-Gruppe in eine Mischgruppe M2/ganztags
331 Nordstadt	Caritas; Kita St. Albertus Magnus	Umwandlung einer M2-Gruppe in eine Ganztagsgruppe

Sofortmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung (unabhängig vom PK-Budget)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung
112 Wabe-Schunter-Beberbach	Stadt Braunschweig; Kita Griesmarode	Umwandlung einer kleinen Kindergartengruppe M1 in eine Integrationsgruppe ganztags
112 Wabe-Schunter-Beberbach	Lebenshilfe gGmbH; Kindergarten der Lebenshilfe	Erweiterung um eine Integrationsgruppe am Standort Peterskamp (Kooperation mit der städtischen Kita Peterskamp)
221 Weststadt	Till Eulenspiegel e.V.; Till macht Bimbambule	Umwandlung einer Eltern-Kind-Gruppe Langzeit in eine Integrationsgruppe ganztags
310 Westl. Ringgebiet	DRK; Familienzentrum Broitzemer Straße	Umwandlung einer kleinen Kindergartengruppe ganztags in eine Regelgruppe ganztags
321 Lehndorf-Watenbüttel	Till Eulenspiegel e.V.; Watenbüttel	Aufnahme einer bestehenden EKG Langzeit in die städtische Förderung
332 Schuntereraue	Sterntaler gGmbH; Kita Morgenstern	Umwandlung einer kleinen Kindergartengruppe ganztags in eine Regelgruppe ganztags

Betreuungsangebote im Schulkindbetreuungsbereich

Nicht umgesetzte Angebotsveränderungen der Planungskonferenz in der Sonstigen Schulkindbetreuung zum Schuljahr 2018/2019

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung
112 Wabe-Schunter-Beberbach	Stadt Braunschweig; KJZ Querum	Die Einrichtung einer Schulkindbetreuungsgruppe mit 12 Plätzen wurde aufgrund einer veränderten Bedarfslage nicht realisiert

Erläuterungen zu den Abkürzungen

M1	5-Stunden-Betreuung
M2	6-Stunden Betreuung
Kleine Kindergartengruppe	10 Betreuungsplätze
EKG Langzeit	Eltern-Kind-Gruppe mit mind. 7 Stunden Betreuung
KJZ	Kinder- und Jugendzentrum

*Betreff:***Zuschüsse zu den Organisationskosten sowie zu den Raumkosten
der Jugendgruppen und verbände**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 19.11.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	06.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat am 1. April 2014 den Teil 1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig (Zuwendungen zu den Organisations- und Raumkosten der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen, zuletzt geändert am 7. November 2017) verabschiedet. Entsprechend der Richtlinie erhalten die nachfolgenden Jugendgruppen/-verbände die auf volle 100 bzw. 10 € gerundeten Zuschüsse zu den Organisationskosten im Wege der institutionellen Förderung als Festbetragsfinanzierung:

BDKJ	20.180 €	(inkl. 3.880 € Miete Geschäftsräume)
Ev. Stadtjugenddienst	56.220 €	(inkl. 7.320 € Miete Geschäftsräume)
Jugendrotkreuz	16.300 €	
Naturfreundejugend	16.900 €	(inkl. 600 € Miete Geschäftsräume)
SJD Falken	34.160 €	(inkl. 1.560 € Miete Geschäftsräume)

Die DGB-Jugend erhält keinen Organisationskostenzuschuss, da sie die Zuschussvoraussetzungen nach Nr. 1.4 der o. g. Richtlinien nicht erfüllt. Ebenso erhält die Jugendfeuerwehr Braunschweig keinen Organisationskostenzuschuss, da sie nach Nr. 1.2 der Richtlinien keine Geschäftsstelle unterhält. Sollte die Jugendfeuerwehr im 2. Halbjahr 2018 eine Geschäftsstelle einrichten, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geprüft, ob eine Bezuschussung erfolgen kann.

Raumkosten ihrer Jugendgruppenräume im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung:

DGB Jugend (Wilhelmstr. 6)	6.000 €
Ev. Stadtjugenddienst	2.420 €
Naturfreundejugend	4.800 €
Ökoscouts	3.780 €
SJD Falken (Bohlweg)	13.100 €
SJD Falken (Böcklerstr.)	4.290 €

Organisationskosten des Jugendrings im Wege der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung 99.150 €.

Eine tabellarische Darstellung der Organisationskostenzuschüsse ist als Anlage beigefügt.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan 2018 zur Verfügung.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Zuschüsse gemäß Richtlinien zu den Organisations- und Raumkosten 2018

	Jugendgruppe/-verband Hh-Mittel 293.800,00 €	Arbeitsplatz- kosten TVöD E9 62.100 € davon...	Organisations- kosten (aufgerundet auf 100er)	Miet-/Raumkosten		rechn. Zu- schuss 2018	ggf. Hh- Vorbehalt * 100 %	tatsächl. Zuschuss 2018	Differenz errechn./ bew. Zu- sch.	Zuschuss Vorjahr	Differenz aktuelles -/ Vorjahr
				Geschäfts- stelle	Jugendraum 100,00%						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	BDKJ	25%	16.300 €	3.880 €		20.180 €	100 %	20.180 €	0 €	18.620 €	1.560 €
2	DGB Jugend	0%	0 €	0 €		0 €	100 %	0 €	0 €	0 €	0 €
3	DGB Jugend (Wilhelmstr.6)				6.000 €	6.000 €	100 %	6.000 €	0 €	6.000 €	0 €
4	Ev. Stadtjugenddienst	75%	48.900 €	7.320 €	€	56.220 €	100 %	56.220 €	0 €	54.030 €	2.190 €
5	Jugendfeuerwehr 0 Monate	25%	0 €			0 €	100 %	0 €	0 €	0 €	0 €
6	Jugendrotkreuz	25%	16.300 €	0 €		16.300 €	100 %	16.300 €	0 €	15.600 €	700 €
7	Naturfreundejugend Naturfreundejugend (Altewiekring 53)	25%	16.300 €	600 €		16.900 €	100 %	16.900 €	0 €	16.200 €	700 €
8	Ökoscouts				4.800 €	4.800 €	100 %	4.800 €	0 €	4.800 €	0 €
9	SJD Falken (Bohlweg)	50%	32.600 €	1.560 €	13.100 €	47.260 €	100 %	47.260 €	0 €	45.750 €	1.510 €
11	SJD Falken (Böckler Str.)				4.290 €	4.290 €	100 %	4.290 €	0 €	4.290 €	0 €
12	JURB		99.150 €	0 €	99.150 €	99.150 €	100 %	99.150 €	0 €	94.600 €	4.550 €
	Gesamt		229.550 €	13.360 €	31.970 €	274.880 €		274.880 €	0 €	263.670 €	11.210 €

* Haushaltsvorbehalt = rechnerischer Zuschusssatz x 100 %

Betreff:

**Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie
Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt
Braunschweig und des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in
der Stadt Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 30.11.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.12.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Beschluss:

Die Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und die Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig werden in der als Anlage 1 (Kindertagesstätten und Teilzeit-Schulkindbetreuung) und Anlage 2 (Kindertagespflege) beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat in seiner Plenarsitzung am 20. Juni 2018 die Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen. Damit verbunden ist ab 1. August 2018 die Beitragsfreiheit für Kinder in Tageseinrichtungen ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Zur Kompensation der wegfallenden Entgelteinnahmen hat die Landesregierung u.a. die erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beschlossen. Diese beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 55% und erhöht sich zum 1. August eines Jahres um 1% bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 (dann 58%).

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 4. September 2018 die Umsetzung der Beitragsfreiheit beschlossen (DS 18-08627). Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die für die vollständige Kompensation der Beitragsfreiheit von der Landesregierung eingeplanten Bundesmittel noch nicht zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei u. a. um die Mittel für die Härtefallregelung, Mittel für die Erhöhung der jährlichen Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale, die Grundlage für die Finanzhilfe nach § 16 ff KiTaG ist, sowie Mittel für die Einbeziehung der Beitragsfreiheit für die ersetzende Betreuung der in der Tagespflege betreuten Kinder im Kindergartenalter. Ohne diese zusätzlichen Mittel des Bundes ist die vollständige Kompensation der entfallenden Beiträge für die Betreuung der Kinder, die unter § 21 KiTaG (Beitragsfreiheit) fallen, nicht sichergestellt.

Im Rahmen der Oberbürgermeisterkonferenz beim Niedersächsischen Städtetag am 19. Oktober 2018 hat man sich darauf verständigt, die bisher gewährte Geschwisterermäßigung zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Finanzlücke nach Möglichkeit zu modifizieren. In der Diskussion zu diesem Thema wurde die einhellige Meinung vertreten, dass ein Zugriff

auf den Härtefallfonds nur zulässig sein dürfte, wenn die den Härtefallfonds in Anspruch nehmende Kommune ihre Einnahmeausfälle möglichst weit reduziert hätte.

Es ist daher beabsichtigt, ab 1. März 2019 die in den o. a. Entgelttarifen unter § 3 bislang vorgesehene Geschwisterermäßigung dahingehend anzupassen, dass eine Geschwisterkinderermäßigung nur noch für gleichzeitig betreute Kinder im Krippenalter gewährt wird. Damit werden gleichzeitig betreute ältere Geschwisterkinder im Kindergartenalter bzw. Schulkindalter bei der Festsetzung des Entgelts nicht mehr berücksichtigt, d. h. es erfolgt keine zusätzliche Minderung des Entgelts um 50% bzw. 100% bei jüngeren Geschwisterkindern. Unverändert bleibt bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens nach § 2 der Entgelttarife die Berücksichtigung des kinderbezogenen Abzugs in Höhe von 3.000 € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird. Dies entspricht der Minderung des Entgelts um eine Stufe des Entgelttarifs. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) weiterhin erfüllt.

Die Stadt Braunschweig ist gem. § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig (Kindertagesstätten-AVB) berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden. Um von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen zu können, müssen die Sorgeberechtigten vor Inkrafttreten der Änderung über das künftig zu zahlende Entgelt informiert werden, weshalb eine Umsetzung der Änderung erst zum 1. März 2019 möglich ist.

Für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse soll eine Schlechterstellung vermieden werden. Eine Schlechterstellung wäre gegeben, wenn das Entgelt für alle betreuten Kinder der Familie nach Wegfall der bisherigen Geschwisterermäßigung trotz der Beitragsbefreiung für den Kindergarten höher wäre als vor Einführung der beitragsfreien Kindergartenbetreuung. Da die Veränderung der Geschwisterermäßigung jedoch nicht der einzige Grund für Entgeltveränderungen ist (Einkommen / gebuchte Stunden / veränderte Betreuungsform), kann für die Prüfung eines möglichen Bestandsschutzes nicht die Entgelthöhe herangezogen werden. Vorgesehen ist daher, die Geschwisterermäßigung für alle Familien, in denen zum vorgesehenen Änderungstichtag bereits Ermäßigungen auf Grund der Geschwisterregelung gewährt wurden, so lange beizubehalten bis die für diese Regelung relevanten Kinder ausscheiden bzw. die Betreuungsform wechseln. Das bedeutet, dass die veränderte Regelung zunächst nur für neue Betreuungsverhältnisse ab dem 1. März 2019 greift und sukzessive umgesetzt wird.

Die Änderungen der Geschwisterermäßigung in den Entgelttarifen für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig (betreute Kinder im Kindergartenalter und Schulkindalter) würde ohne Bestandsschutzregelung voraussichtlich zu Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe von jährlich ca. 850.000 € führen. Durch die vorgesehene Bestandsschutzregelung und die damit verzögerte Umsetzung der neuen Geschwisterregelung ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt die kalkulierten Mehreinnahmen / Minderausgaben erreicht werden können.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1 Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig

Anlage 2 Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018 beschlossen:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:**§ 3
Geschwisterermäßigung**

- (1) Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern im Krippenalter, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den/der/dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H.. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.
- (3) Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiative besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung nach Abs. 1.

2. § 5 erhält folgende Neufassung**§ 5
In-Kraft-Treten**

Der Entgelttarif tritt zum 1. März 2019 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, für die bis zum 28. Februar 2019 eine Geschwisterermäßigung nach diesem Entgelttarif gewährt wurde, verbleibt es bis zum Ausscheiden der berücksichtigten Geschwisterkinder oder des betroffenen Kindes aus der bisherigen Betreuungsform bei den Festlegungen nach § 3 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 15. März 2016 in der Fassung vom 4. September 2018.

Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018 beschlossen:

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Geschwisterermäßigung

- (1) Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern im Krippenalter, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den/der/dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H.. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.
- (3) Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiative besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung nach Abs. 1.

2. § 5 erhält folgende Neufassung

§ 5 In-Kraft-Treten

Der Entgelttarif tritt zum 1. März 2019 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, für die bis zum 28. Februar 2019 eine Geschwisterermäßigung nach diesem Entgelttarif gewährt wurde, verbleibt es bis zum Ausscheiden der berücksichtigten Geschwisterkinder oder des betroffenen Kindes aus der bisherigen Betreuungsform bei den Festlegungen des § 3 des Entgelttarifs für die Kindertagespflege vom 15. März 2016 in der Fassung vom 4. September 2018.

Betreff:**Abschlagszahlungen auf Zuwendungen im Jahr 2019 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

19.11.2018

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.12.2018

Status

Ö

Beschluss:

Zur Finanzierung der notwendigen Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten) für den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung erhalten freie Träger der Jugendhilfe Abschläge in angemessener Höhe. Grundlage für die Höhe der Abschläge sind maximal die im abgelaufenen Haushaltsjahr bewilligten Zuwendungen im Rahmen von Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierungen. Diese Zahlungen sind Abschläge, auf die im Jahr 2019 zu bewilligenden Zuwendungen und stehen insoweit unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltssatzung 2019 mit den entsprechenden Ansätzen verabschiedet, genehmigt und bekannt gegeben wird.

Folgende freie Träger der Jugendhilfe erhalten Abschläge:

1. der Verein Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ), Mondo X, DRK-Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende, Deutscher Kinderschutzbund (Ortsverband Braunschweig e. V.), „der weg“ – Verein für gemeindenaher sozialpsychiatrische Hilfen e. V., Netzwerk Nächstenliebe e.V., Verband alleinstehender Mütter und Väter (Ortsverband Braunschweig) e. V., Remehof-Stiftung gGmbH und AWO Bezirksverband Braunschweig e. V. für die Sicherstellung des Familien-Service-Büros, die Haus der Familie GmbH, der Verein für Bewegungsspiele (VfB) Rot-Weiß 04 Braunschweig e.V.,
2. die freien Träger von Kindertagesstätten (Betriebsträgerkindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen und Betriebskindertagesstätten),
3. der Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs,
4. das Mütterzentrum Braunschweig – Mehrgenerationenhaus,
5. die freien Träger von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Teenyklubs, Schulkindbetreuungsgruppen, der Förderkreis für ausländische Arbeitnehmer e.V. als Träger des Nachbarschaftsladens Hamburger Straße, der Jugendring Braunschweig, die großen Jugendverbände und das Jugend- und Internetcafe St. Cyriakus, die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit
6. die Träger der Sprachförderung für die Integration von Kindern und Jugendlichen aus Aussiedler- und Ausländerfamilien,
7. Volkshochschule (VHS Arbeit und Beruf GmbH),

8. die Träger zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich,
9. Diakonie für Schulsozialarbeiter an Grundschulen, Caritas für Proaktivcenter (PACE) und Allianz für die Region für Berufsorientierung in Braunschweig (BOBS), AWO Kreisverband Braunschweig e. V. für das Braunschweiger Fanprojekt und die Medienkoordination.

Sachverhalt:

Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 darf die Stadt Braunschweig gemäß § 116 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Träger, die auf Grund von Jugendhilfeausschuss- und Ratsbeschlüssen laufende Zuschüsse zu den Betriebskosten im Rahmen von Festbetrags- bzw. Fehlbedarfsfinanzierungen erhalten, benötigen Abschlagszahlungen zur Finanzierung der anfallenden notwendigen Ausgaben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung.

Um den Bestand der genannten Einrichtungen nicht zu gefährden, ist die Leistung von Abschlagszahlungen im notwendigen Umfang erforderlich.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Neubau Kindertagesstätte Stöckheim-Süd**
Beschluss des Raumprogramms*Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

29.11.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	29.11.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

Beschluss:

Dem Raumprogramm zum Investitionsvorhaben ‚Neubau Kindertagesstätte Stöckheim-Süd‘ mit zwei Krippengruppen und zwei Kindertengruppen wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Beschreibung der Ausgangslage**

Im Süden des Stadtteils Stöckheim wird ein neues Wohnaugebiet für Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 300 Wohneinheiten geschaffen. Die Vermarktung der Baugrundstücke ist weitestgehend abgeschlossen.

2. Standort und Bedarf

Unter Inanspruchnahme der im Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ festgesetzten Vorbehaltfläche für eine Kindertagesstätte wird auf dem Grundstück ein Neubau errichtet.

Aus dem Neubaugebiet ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen. Zur Sicherstellung des wohnortnahen Bedarfes für zwei Krippen- und zwei Kindertengruppen sowie der Erfüllung des Rechtsanspruches ist die Errichtung einer 4-Gruppe-Kita erforderlich.

3. Angaben zum Raumprogramm

Für den Neubau der Kindertagesstätte „Stöckheim-Süd“ (zwei Krippengruppen und zwei Kindertengruppe) wird folgendes Raumprogramm entsprechend dem vom Rat beschlossenen allgemeinen Raumkonzept zu Grunde gelegt:

- 3 Gruppenräume je 50 m²
- 1 Gruppenraum integrativ 54 m²
- 2 Kleingruppenräume (Krippe) je 20 m²
- 2 Kleingruppenraum (Kindergarten) 15 m²
- 2 Sanitärräume (Krippe) je 15 m²
- 1 Sanitärraum (Kindergarten) 12 m²
- 1 Sanitärraum integrativ 15 m²

- 4 Garderoben je 14 m²
- 4 Abstellräume je 5 m²
- 1 Mehrzweckraum 70 m²
- 1 Abstellraum MZR 10 m²
- 1 Bettenlager/Stuhllager 10 m²
- 1 Multifunktionsraum 20 m²
- 1 Büro 12 m²
- 1 Personalraum 24 m²
- 1 Personal-WC/Behinderten-WC 8 m²
- 1 Küche 25 m²
- 1 Vorratsraum 10 m²
- 1 Hauswirtschaftsraum 15 m²
- 1 Putzmittelraum 8 m²
- 1 Kinderwagenabstellraum 10 m²
- 1 Außengeräteraum nahe der Spielfläche im Blockhaus 12 m²

4. Kosten

Die Kosten für den Neubau der Kindertagesstätte Stöckheim-Süd werden nach einer groben Kostenannahme auf rd. 3,5 Mio. € geschätzt. Eine Überprüfung der Kosten steht noch aus. Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH ist vertraglich verpflichtet, einen Anteil von 75 % der Gesamtkosten (maximal bis zu einem Betrag von 3.239.000 €) zu tragen. Im Rahmen der Haushaltslesung wird die Verwaltung vorschlagen, entsprechende Haushaltsmittel für den Neubau der Kita Stöckheim-Süd sowie die vertraglich vereinbarten Einnahmen in den Haushalt 2019 ff. aufzunehmen.

Es ist beabsichtigt, für dieses Projekt auch Fördermittel entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von 360.000 € in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme setzt eine Antragstellung bis zum 30. September 2019 und einen Abschluss der Baumaßnahme bis Juni 2022 voraus.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine